

April 2021

## **Bebauungsplan-Nr. 126, III. Abschnitt, „Südlich Deetweg“**

### **Artenschutzprüfung Stufe II**

Auftraggeber:

Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH  
Tecklenburger Str. 2  
49525 Lengerich



**Dense & Lorenz**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück  
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902  
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH  
Tecklenburger Str. 2  
49525 Lengerich

Auftragnehmer: **Dense & Lorenz**  
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR  
Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück  
fon 0541 - 27233 | fax 0541 - 260902  
mail@dense-lorenz.de

Bearbeitung: B.Eng. Christine Rosemeyer  
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 1909

Kartengrundlage: © Land NRW (2019)  
Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
[https://wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop20](https://wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20)

Osnabrück, 12.04.2021



Carsten Dense

(Dipl.-Biologe)

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                              |    |
|-------|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....                                            | 1  |
| 2     | PLANUNG.....                                                                 | 1  |
| 3     | BETRACHTUNGSRaum .....                                                       | 1  |
| 4     | AVIFAUNA .....                                                               | 3  |
| 4.1   | Erfassungsmethoden .....                                                     | 3  |
| 4.1.1 | Revierfeststellung .....                                                     | 4  |
| 4.2   | Ergebnisse .....                                                             | 5  |
| 4.3   | Charakterisierung und Bewertung .....                                        | 7  |
| 5     | AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG .....             | 8  |
| 5.1   | Rechtliche Rahmenbedingungen.....                                            | 8  |
| 5.2   | Artspezifische Einschätzungen.....                                           | 9  |
| 5.2.1 | Häufige ungefährdete Vogelarten .....                                        | 9  |
| 5.2.2 | Bluthänfling.....                                                            | 10 |
| 5.2.3 | Mäusebussard .....                                                           | 10 |
| 5.2.4 | Kiebitz.....                                                                 | 10 |
| 5.2.5 | Kuckuck.....                                                                 | 10 |
| 5.2.7 | Allgemeines .....                                                            | 12 |
| 6     | CEF-MAßNAHMEN.....                                                           | 12 |
| 7     | VORSCHLÄGE FÜR MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG IM RAHMEN DER EINGRIFFSREGELUNG ..... | 12 |
| 8     | ZUSAMMENFASSUNG.....                                                         | 14 |
| 9     | LITERATUR .....                                                              | 15 |

## Anhang

Karte 1: Avifauna

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebietsgrenze Bebauungsplan Nr. 126, III. Abschnitt und Betrachtungsraum..... 2

## Tabellenverzeichnis

|         |                                                                                |   |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| Tab. 1: | Übersicht der Kartiertermine .....                                             | 3 |
| Tab. 2: | EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997, verändert) ..... | 4 |
| Tab. 3: | Nachgewiesene Vogelarten im Betrachtungsraum.....                              | 5 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, plant die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes im Rahmen eines dritten Bauabschnittes des Bebauungsplans Nr. 126 „Südlich Deetweg“. Das Vorhaben soll auf einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen ist es u.a. notwendig, mögliche Auswirkungen auf die Fauna zu untersuchen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund des Artenschutzes zu bewerten.

Nachdem die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) ergeben hat, dass bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, wurde erneut das Planungsbüro Dense & Lorenz GbR aus Osnabrück beauftragt, eine Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) zu erarbeiten, bei der Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt werden.

Infolge der Ergebnisse der ASP I wurden Modifikationen der Planung vorgenommen (Erhaltung von Bäumen, teilweise größerer Abstand der Bebauungsgrenze von Gehölzstrukturen), sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich der Fledermäuse ausgeschlossen werden konnte. In Absprache mit der UNB Kreis Steinfurt fanden daher für die Erstellung der ASP II keine Untersuchungen der Fledermäuse mehr statt. Die Untersuchungsmethodik der Vogelerfassung wurde ebenfalls mit der UNB abgestimmt.

## 2 Planung

Der dritte Bauabschnitt des B-Plans Nr. 126 „Südlich Deetweg“ sieht die Neuanlage eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 3,7 ha vor. Im aktuellen Vorkonzept sind sechs Gebäudeeinheiten mit maximalen Geschosshöhen von zwölf Metern sowie eine Erschließungsstraße vorgesehen. Das Bauvorhaben ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgesehen. Innerhalb der festgesetzten Grenzen des B-Planes befindet sich weiterhin eine ehemalige Hofstelle mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden. Dieser Gebäudekomplex bleibt erhalten, auf dem Grundstück ist derzeit keine Bebauung vorgesehen. Selbiges gilt für einen Graben mit begleitender Heckenstruktur.

## 3 Betrachtungsraum

Hinsichtlich der Größe des für eine ASP II heranzuziehenden Betrachtungsraumes ist gemäß Angaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“<sup>1</sup> für Plangebiete ein Umkreis von 500 m veranschlagt. Diese Angabe dient allerdings nur als Orientierungswert, von dem begründet abgewichen werden kann. Im Methodenhandbuch wird die Untersuchungsraumgrenze auf die Vögel bezogen von den Effektdistanzen nach GARNIEL et al. (2007) abgeleitet, die sich aber auf Straßen mit mehr als 10.000 Kfz/Tag beziehen und manchmal auch in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen angewendet werden. Im vorliegenden Fall der geplanten Bebauung sind die anzunehmenden Wirkdistanzen der potentiellen Störreize auf bestimmte sensible Vogelarten deutlich niedriger anzusetzen. Für die vorliegende ASP II wird als Betrachtungsraum das Umfeld bis in 100-200 m Entfernung vom Plangebiet gewählt. Die Lage des Plangebietes im Raum, die Abgrenzungen des Vorhabenbereiches und des Betrachtungsraums sind in Abbildung 1 dargestellt.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2017

Das Plangebiet liegt eingebettet zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden, Süden und Osten und einem bereits bestehenden bzw. aktuell entstehenden Gewerbegebiet im Westen. Südlich an das Plangebiet grenzend stockt eine Baumreihe mit Buchen und Eichen. Diese Baumreihe ist Teil eines Netzes von Feldgehölzen und Hecken, die die Agrarlandschaft als gliedernde Elemente bereichern. Eingegrenzt wird die in Teilbereichen noch bäuerlich geprägte Landschaft durch den Hauptbahnhof Lengerich mit entsprechender Gleisanbindung etwa 200 m nördlich, das bereits erwähnte Gewerbegebiet im Westen sowie die Iburger Straße und den Südring etwa 350 bzw. 600 m in Richtung Südwest.

Derzeit wird ein Großteil des Plangebietes (ca. 1,8 ha) als Maisacker genutzt. Im Westen ist eine etwa 1,5 ha umfassende Fläche als Brache ausgebildet, wovon ein Teil offensichtlich temporär als Lagerfläche für Aushubmaterial des südlich angrenzenden, neu gebauten Regenrückhaltebeckens genutzt wurde. Eine von Nord nach Süd verlaufende grabenbegleitende Baumhecke trennt die Acker- von der Brachfläche. Es handelt sich um wenige Jahre alte mehrstämmige Schwarzerlen, die einseitig am Graben gepflanzt wurden. Im Norden ist eine ehemalige Hofstelle in das Plangebiet integriert. Auf dem Grundstück befinden sich neben dem Wohnhaus noch Scheunen sowie ehemalige Stallgebäude. Die ehemalige Hofstelle wird eingerahmt von einem Hofbaumbestand, überwiegend Alteichen und drei größere Platanen. Die Hofstelle mit ihrem Baumbestand bleibt nach derzeitigem Planungsstand von den Planungen unberührt und wird aus diesem Grund nicht im Zusammenhang mit dem Vorhabenbereich, sondern als Teilbereich des Betrachtungsraumes berücksichtigt, ebenso wie die straßenbegleitende Kirschbaumreihe, für die noch nicht abschließend geklärt ist, ob sie bestehen bleibt.

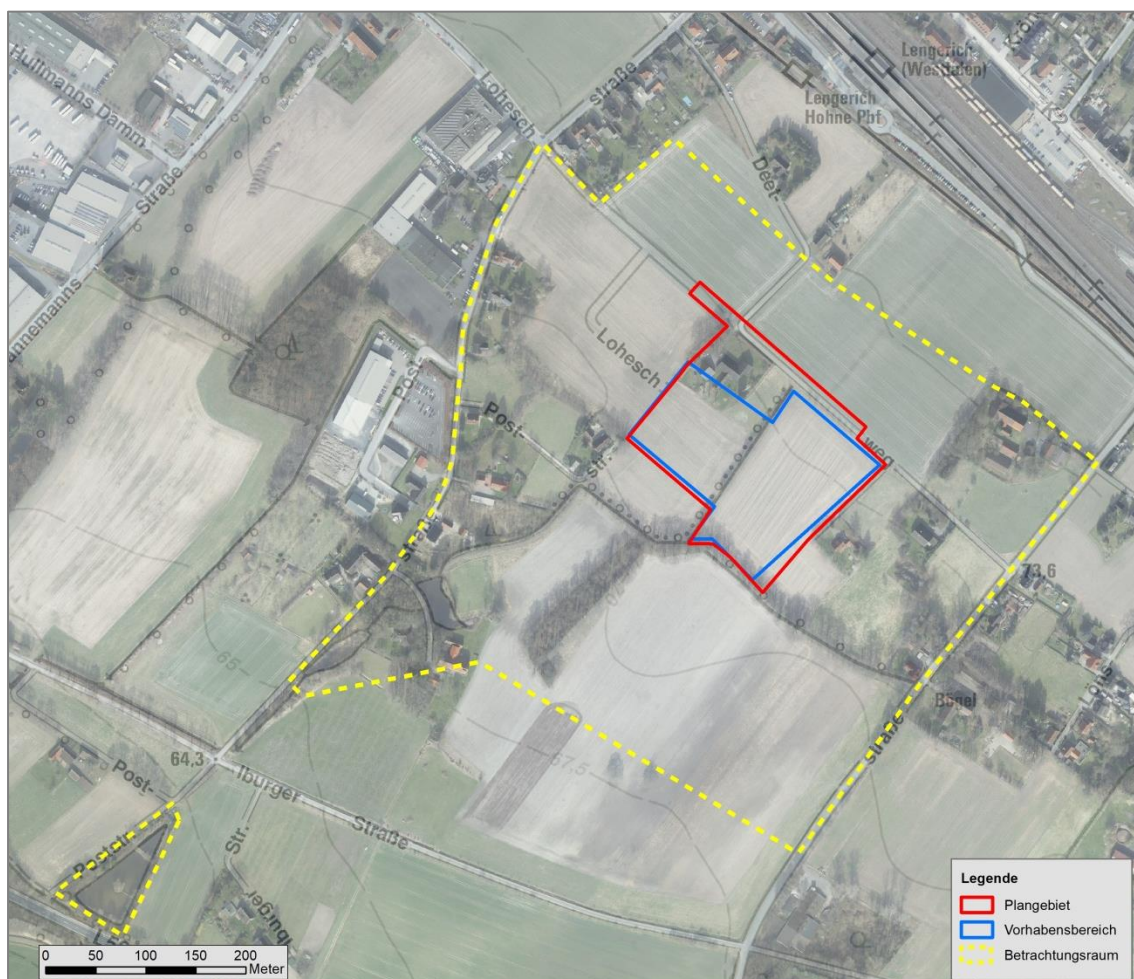


Abb. 1: Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 126, III. Abschnitt und Betrachtungsraum

## 4 Avifauna

### 4.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Das Untersuchungsdesign der Felduntersuchungen wurde im Vorfeld mit der UNB des Kreis Steinfurt abgestimmt.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Da die meisten der lediglich besonders geschützten Vogelarten aber weit verbreitet und ungefährdet sind, hat das Land Nordrhein-Westfalen nach bestimmten Kriterien die in Eingriffsverfahren artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten auf eine Auswahl, die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten, reduziert.

Die Geländebegehungen fanden an insgesamt sieben Terminen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni 2019 statt. Fünf davon begannen in der Morgendämmerung (ca. ½ Stunde vor Sonnenaufgang). Bei zwei weiteren handelte es sich um Abend- bzw. Nachtbegehungen, um dämmerungs- und nachtaktive Arten, insbesondere Eulen und Wachteln, zu erfassen (s. Tabelle 1).

Tab. 1: Übersicht der Kartiertermine

| Termin Nr. | Datum      | Uhrzeit       | Witterung                            |
|------------|------------|---------------|--------------------------------------|
| 1          | 08.04.2019 | 20:30 – 21:45 | klar, leichter Wind, ca. 16 °C       |
| 2          | 10.04.2019 | 06:15 – 07:30 | klar, leichter Wind, ca. 1 °C        |
| 3          | 30.04.2019 | 05:30 – 07:30 | bewölkt, leichter Wind, ca. 4 °C     |
| 4          | 23.05.2019 | 05:00 – 06:55 | klar, windstill, ca. 13 °C           |
| 5          | 04.06.2019 | 04:40 – 06:20 | leicht bewölkt, windstill, ca. 18 °C |
| 6          | 14.06.2019 | 04:30 – 06:10 | klar, windstill, ca. 14 °C           |
| 7          | 26.06.2019 | 21:40 – 22:50 | klar, windstill, ca. 22 °C           |

Die Geländetermine wurden so gelegt, dass möglichst alle zu erwartenden Arten in dem Zeitraum vom Beginn ihrer Hauptbalzaktivität bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Jungen der Erstbrut flügge sind, erfasst werden konnten (SÜDBECK et al. 2005, siehe auch Kap. 4.1.1). Ebenfalls berücksichtigt wurde der jahreszeitliche Witterungsverlauf, welcher einen hohen Einfluss auf die jahresperiodischen Verhaltensmuster wie Heimzug, Ankunft im Brutrevier, die Balz und den Beginn der Eiablage der jeweiligen Vogelarten hat.

Da insbesondere die Witterung einen großen Einfluss auf die Aktivität der Vögel hat, sind die Kartierungen möglichst bei gutem Wetter (kein starker Regen, kein starker Wind, möglichst günstige Temperaturen) durchgeführt worden. Die Beobachtungen wurden mit Hilfe eines Fernglases (Eden 10x42) durchgeführt. Für die Erfassung von Eulen, Rebhühnern und Wachteln kam zusätzlich noch eine Klangattrappe zum Einsatz. Da sich die Kartierung insbesondere auf die Brutvögel bezog, lag der Fokus auf der Erfassung revieranzeigender Verhaltensmerkmale wie:

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Jungvögel

Die erfassten Arten wurden unter Verwendung standardisierter Symbole in eine Feldkarte eingetragen.

#### 4.1.1 Revierfeststellung

Mit den Ergebnissen aller Begehungen konnten anhand sich abzeichnender Gruppierungen revieranzeigender Merkmale einer Art in den Karten sogenannte Papierreviere gebildet werden.

Die Anzahl der Registrierungen, welche für die Bildung von Papierrevieren oder als Brutverdacht nötig sind, hängt von der Brutbiologie der jeweiligen Arten ab.

Daher wurden für die Auswertung die artspezifischen Kriterien des EOAC (European Ornithological Atlas Committee; HAGEMEIJER & BLAIR 1997; herangezogen (Tabelle 2).

Tab. 2: EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997, verändert)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung</b><br>1 Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt<br>2 Singende (s) ♂ zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht</b><br>3 Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet<br>4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten<br>5 Balzverhalten<br>6 Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes<br>7 Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln<br>8 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. ä.                                                                                                                                                          |
| <b>C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis</b><br>9 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)<br>10 Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)<br>11 Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt<br>12 Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)<br>13 Altvögel, die Kot oder Futter tragen<br>14 Nest mit Eiern<br>15 Junge im Nest gesehen oder gehört |

Somit konnte zwischen Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis unterschieden werden.

In der Regel wurden für die Bildung eines Papierrevieres bei den sieben Erfassungsterminen, in der eine Vogelart saisonal zu erwarten war, mindestens zwei Registrierungen im Abstand von mindestens einer Woche herangezogen (OELKE 1974, SÜDBECK et al. 2005).

Bei einem direkten Brutnachweis genügte eine Registrierung für die Bildung eines Papierrevieres. In der Tabelle 2 und in der Ergebniskarte (Karte 1 im Anhang) sind die Kategorien Brutnachweis/Brutverdacht zusammengefasst worden.

Vogelarten oder Individuen, für die aufgrund der in Tabelle 2 genannten Kriterien keine Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes gebildet werden konnten, die jedoch im weiteren Umfeld als Brutvogelarten zu erwarten waren, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

## 4.2 Ergebnisse

Es erfolgte eine Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Betrachtungsraum anhand einer Datenabfrage in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3813, Lengerich Quadrant 1<sup>2</sup>. Von den dort aufgelisteten planungsrelevanten Arten konnten fünf (Bluthänfling, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard und Star) im Betrachtungsraum nachgewiesen werden (s. Tabelle 3).

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im Betrachtungsraum

| Abk. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname    | Status | R  | RL BRD / NRW / Wbl |
|------|-------------------|-------------------------------|--------|----|--------------------|
| A    | Amsel             | <i>Turdus merula</i>          | B      | 11 | - / - / -          |
| Ba   | Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>         | B      | 2  | V / V / -          |
| Bm   | Blaumeise         | <i>Parus caeruleus</i>        | B      | 10 | - / - / -          |
| Hä   | Bluthänfling      | <i>Carduelis cannabina</i>    | B      | 1  | 3 / 3 / 2          |
| B    | Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>      | B      | 9  | - / - / -          |
| Bs   | Buntspecht        | <i>Dendrocopos major</i>      | B      | 1  | - / - / -          |
| D    | Dohle             | <i>Coloeus monedula</i>       | B      | 1  | - / - / -          |
| Dg   | Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>        | B      | 4  | - / - / -          |
| Ei   | Eichelhäher       | <i>Garrulus glandarius</i>    | B      | 1  | - / - / -          |
| E    | Elster            | <i>Pica pica</i>              | B      | 1  | - / - / -          |
| Fi   | Fitis             | <i>Phylloscopus trochilus</i> | B      | 1  | - / V / V          |
| Gb   | Gartenbaumläufer  | <i>Certhia brachydactyla</i>  | B      | 2  | - / - / -          |
| Gg   | Gartengrasmücke   | <i>Sylvia borin</i>           | BZ     | 0  | - / - / -          |
| Gf   | Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>      | B      | 3  | - / - / -          |
| Gü   | Grünspecht        | <i>Picus viridis</i>          | B      | 1  | - / - / -          |
| H    | Hausperling       | <i>Passer domesticus</i>      | B      | 2  | - / V / V          |
| Hr   | Hausrotschwanz    | <i>Phoenicurus ochruros</i>   | B      | 1  | - / - / -          |
| He   | Heckenbraunelle   | <i>Prunella modularis</i>     | B      | 5  | - / - / -          |
| Hot  | Hohltaube         | <i>Columba oenas</i>          | B      | 1  | - / - / -          |
| Fa   | Jagdfasan         | <i>Phasianus colchicus</i>    | NG     | 0  | - / - / -          |
| Ki   | Kiebitz           | <i>Vanellus vanellus</i>      | NG     | 0  | 2 / 2 / 1          |
| Kg   | Klappergrasmücke  | <i>Sylvia curruca</i>         | BZ     | 0  | - / V / 3          |
| K    | Kohlmeise         | <i>Parus major</i>            | B      | 8  | - / - / -          |
| Ku   | Kuckuck           | <i>Cuculus canorus</i>        | B      | 1  | V / 2 / 3          |
| Mb   | Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>            | NG     | 0  | - / - / -          |
| Mg   | Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>     | B      | 8  | - / - / -          |
| Rk   | Rabenkrähe        | <i>Corvus corone</i>          | B      | 2  | - / - / -          |
| Rt   | Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>       | B      | 6  | - / - / -          |
| R    | Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>     | B      | 4  | - / - / -          |
| Sm   | Schwanzmeise      | <i>Aegithalos caudatus</i>    | B      | 1  | - / - / -          |

<sup>2</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38131>

Fortsetzung Tab. 3

| Abk. | Deutscher<br>Artnamen | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | Status | R | RL BRD / NRW<br>/ Wbl |
|------|-----------------------|--------------------------------|--------|---|-----------------------|
| Sd   | Singdrossel           | <i>Turdus philomelos</i>       | B      | 3 | - / - / -             |
| S    | Star                  | <i>Sturnus vulgaris</i>        | BZ     | 0 | 3 / 3 / V             |
| Sti  | Stieglitz             | <i>Carduelis carduelis</i>     | B      | 1 | - / - / -             |
| Sto  | Stockente             | <i>Anas platyrhynchos</i>      | NG     | 0 | - / - / V             |
| Sum  | Sumpfschneise         | <i>Parus palustris</i>         | BZ     | 0 | - / - / -             |
| Srs  | Sumpfrohrsänger       | <i>Acrocephalus palustris</i>  | B      | 1 | - / V / 3             |
| Wg   | Wintergoldhähnchen    | <i>Regulus regulus</i>         | B      | 1 | - / - / -             |
| Z    | Zaunkönig             | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B      | 8 | - / - / -             |
| Zi   | Zilpzalp              | <i>Phylloscopus collybita</i>  | B      | 7 | - / - / -             |

Status: B = Brutvogel/Reviernachweis BZ = Brutzeitfeststellung NG = Nahrungsgast

RL BRD = Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

RL Wbl = Regionalisierte Rote Liste: Weserbergland

- = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht

R = Anzahl der Reviere/Nester bei Koloniebrütern

Rot = Planungsrelevante Arten (LANUV NRW 2014)

Während des Kartierzeitraums konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 39 Vogelarten mit unterschiedlichem Status festgestellt werden. 31 Arten wurden anhand der Anzahl revieranzeigender Merkmale sowie durch direkte Brutnachweise als Brutvögel eingestuft. Bei je vier Arten handelte es sich um Nahrungsgäste bzw. nur um Brutzeitfeststellungen. Sieben Arten sind in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und/oder Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016) als „gefährdet“ eingestuft oder streng geschützt und vier weitere stehen auf der Vorwarnliste.

In der Tabelle 3 sind alle im UG festgestellten Arten, deren Status sowie Einstufung in der Roten Liste für Nordrhein-Westfalen mit der entsprechenden Regionalisierung sowie für die BRD dargestellt.

Von den fünf nachgewiesenen planungsrelevanten Arten konnten zwei Arten (Bluthänfling und Kuckuck) als Brutvögel im Betrachtungsraum nachgewiesen werden. Der Nachweis des Bluthänflings lag am Rand des Plangebietes (s. Karte 1). Da der Kuckuck ein Brutschmarotzer ist und seine Eier in den Gelegen anderer Arten platziert, spricht man bei dieser Art nicht von Brut- sondern von Ruf- oder Streifgebieten. Entsprechend den an mehreren Terminen registrierten Rufen des Kuckucks befand sich sein Rufgebiet im Osten des Betrachtungsraumes, ca. 150 m östlich des Plangebietes. Vom Kiebitz gelang lediglich einmalig der Nachweis als Nahrungsgast südlich des Plangebietes im derzeit trockengefallenen Regenrückhaltebecken. Eine Brut dieser Art im Betrachtungsraum kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Auch der Mäusebussard hielt sich nur als Nahrungsgast im Betrachtungsraum auf. Der Star konnte östlich des Plangebietes lediglich mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden.

Während der abendlichen bzw. nächtlichen Begehung wurden keine Eulen oder Wachteln nachgewiesen.

Vogelarten mit engerer Bindung an ältere Baumbestände, wie Buntspecht, Gartenbaumläufer und Hohltaube, konnten nördlich des Plangebietes in der Baumreihe und in dem kleinen Waldstück als Brutvögel nachgewiesen werden.

Im Bereich von heckenumstandenen Wohnhäusern wurden insgesamt zwei Haussperlingskolonien erfasst.

Zu den nachgewiesenen anspruchsvolleren Arten gehören Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger. Von diesen Arten befinden sich lediglich von der Dorngrasmücke zwei Reviere im Plangebiet.

Bei allen anderen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten handelt es sich um häufige, ungefährdete Arten mit wenig differenzierten Habitatansprüchen.

Mehrere Vogelarten, die im Umfeld, in den benachbarten Gärten oder dem Waldstück brüteten, nutzten die Brachfläche im Plangebiet und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig als Nahrungshabitat. Als anspruchsvollerer Nahrungsgast ist hier der Kiebitz zu nennen, der aber nur einmal im Betrachtungsraum, ca. 20 Meter südlich des Plangebietes, beobachtet wurde.

#### **4.3 Charakterisierung und Bewertung**

Die Anzahl von 39 Arten bedeutet für die Größe des Betrachtungsraumes und unter der Berücksichtigung, dass es inselartig zwischen einer Hauptverkehrsstraße, dem Schienennetz sowie Gewerbe- und Industriegebieten liegt, einen hohen Wert. Trotz der Bebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung im Betrachtungsraum und in dessen unmittelbarer Umgebung sind hochwertige Strukturen in Form von alten Baumbeständen, Hecken und strukturreichen Gärten vorhanden, auf die sich die Brutvorkommen konzentrieren. Auf den Äckern und der Brache wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen.

Die meisten vorkommenden Brutvogelarten sind häufig und ungefährdet und haben vergleichsweise unspezifische Lebensraumansprüche. Entsprechend der Biotoptypenausstattung dominieren Gebüschbrüter, die auf eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht innerhalb geschlossener Gehölzbestände und an Gehölzrändern angewiesen sind (z. B. Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig) sowie Freibrüter wie z. B. Amsel, Buchfink und Ringeltaube.

Charakteristische Arten für ältere und höhlenreiche Gehölzbestände sind Hohltaube, Gartenbaumläufer sowie Blau- und Kohlmeise. Dementsprechend sind auch geeignete Gehölze für Höhlenbauer, wie Bunt- und Grünspecht vorhanden.

Der Betrachtungsraum weist eine Verzahnung unterschiedlicher Biotopstrukturen zu einem vielfältigen Landschaftsmosaik auf, welches prinzipiell den Habitatansprüchen zahlreicher Arten gerecht wird. Zwar wurde tatsächlich eine relativ hohe Anzahl Arten nachgewiesen, dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Artenspektrum qualitativ verarmt ist. Planungsrelevante Arten und typische Arten des durch Gehölze gegliederten Offenlandes sowie landwirtschaftlicher Flächen und Hofstellen wie z. B. Goldammer, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Waldschnepfe sowie auch Greifvögel (z. B. Turmfalke) und Eulen (z. B. Schleiereule, Waldohreule oder Steinkauz) wurden nicht festgestellt.

Insgesamt hat der Betrachtungsraum unter Einbeziehung der Vorkommen gefährdeter Arten und hier speziell des Kuckucks eine allgemeine bis besondere Bedeutung für die Avifauna.

## 5 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch das Vorhaben werden Teile von Brache und Acker auf einer Fläche von ca. 2,6 ha in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil des Vorhabensbereiches wird versiegelt, wozu es zu einem dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen für Vögel kommt. Von den Bauarbeiten (Lärm, Bewegung) und der anlagebedingten Kulissenwirkung der ca. 11 m hohen Gebäude am Rande der bestehenden Gehölzbestände gehen zudem potentielle Störreize aus.

### 5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft, zuletzt geändert am 15.09.2017) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten oder auf nationaler Ebene streng geschützten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr

erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

## **5.2 Artspezifische Einschätzungen**

### **5.2.1 Häufige ungefährdete Vogelarten**

Da keine Gehölze überplant werden und im geplanten Eingriffsbereich keine Brutvorkommen festgestellt wurden, kann es bei Umsetzung der Planung nicht zur direkten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Verletzungen oder Tötungen von Vögeln können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung, ob es zu erheblichen Störungen im Sinne von § 44(1) Nr. 2 kommen kann, ist zu beurteilen, ob essentielle Nahrungsflächen bestimmter Vogelarten von der Planung betroffen sind oder die von der Bautätigkeit ausgehenden Störreize zur Aufgabe von Brutplätzen und in der Folge zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Art führen kann.

Die nächstgelegenen Brutplätze liegen direkt an der Grenze zum Plangebiet in den angrenzenden Gehölzen. Speziell die Dorngrasmücke ist wenig störungstolerant gegenüber einer Bebauung in unmittelbarer Nähe zu ihrem Brutplatz. Der Bau hoher Gewerbe- und Industriegebäude führt zudem zu einem Schattenwurf auf zwei nachgewiesene Brutplätze, woraus eine kleinräumige klimatische Veränderung in diesen Bereichen resultiert. Es ist daher ein indirekter Verlust dieser Brutplätze der Dorngrasmücke durch Störwirkungen zu prognostizieren. Eine erhebliche Störung ist damit aber noch nicht gegeben, weil die Dorngrasmücke zwar schon speziellere Lebensraumansprüche hat, insgesamt aber noch so häufig ist, dass bei einem störungsbedingten Verlust von zwei Brutplätzen noch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu erwarten ist.

Alle weiteren im Plangebiet und in der unmittelbaren angrenzenden Umgebung nachgewiesenen Brutvogelarten sind störungstolerant. Auswirkungen durch Bau oder Betrieb des Industrie- und Gewerbegebietes auf den Bruterfolg sind sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn ein Brutplatz aufgegeben würde, sind erhebliche (populationswirksame) Störungen ausgeschlossen, weil die Anzahl potentiell betroffener Brutpaare der häufigen ungefährdeten Arten im Verhältnis zur Größe der lokalen Population sehr gering ist.

Die überplante Brache hat für einige im Umfeld brütende Vogelarten eine Nahrungsgebietsfunktion. Selbst in ihrem Vorkommen enger an Freiflächen gebundene Vogelarten haben aber ausreichend Ausweichflächen, weil die beanspruchte Brache nur einen geringen Teil des in der Umgebung zur Verfügung stehenden Offenlandes einnimmt. Eine essentielle Bedeutung der überplanten Brache als Nahrungsfläche für eine der im näheren Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten kann daher ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst sind durch das Vorhaben für die ungefährdeten und überwiegend noch häufigen Vogelarten im Betrachtungsraum keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG zu prognostizieren.

Für die häufigen und ungefährdeten Vogelarten wird in NRW davon ausgegangen, dass deren Lebensraumverluste durch die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Unabhängig davon ist für alle Vogelarten das Tötungsverbot zu beachten.

Im Folgenden wird für die planungsrelevanten Vogelarten eine Konfliktanalyse durchgeführt und beurteilt, ob sich infolge der Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben können.

### **5.2.2 Bluthänfling**

Der Lebensraum des Bluthänflings setzt sich aus strukturreichen Agrarlandschaften mit Hecken und Saumstrukturen sowie durchgrünten Siedlungsbereichen zusammen. Durch sein Vordringen in Stadtrandbereiche ist er auch gegenüber Störreizen weniger empfindlich. Sein Brutplatz befand sich an der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs im Bereich des ehemaligen Hofgeländes in einem mit Bäumen und Sträuchern bepflanzten Garten. Trotz seiner Störungstoleranz ist eine Störung und die daraus resultierende Aufgabe des Brutplatzes durch Bau und Betrieb des Gewerbe- und Industriegebietes nicht auszuschließen, da dieses unmittelbar angrenzend an seinen Brutplatz gebaut wird. Durch eine in der zweiten Tageshälfte möglicherweise eintretende Beschattung durch die geplanten Gebäude kann die Brutplatzeignung ebenfalls beeinträchtigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf dem Hofgelände selber Ausweichbrutplätze vorhanden sind. Im gesamten Betrachtungsraum wurden keine weiteren Brutpaare des Bluthänflings festgestellt. Bereiche, die potentiell die Brutplatzansprüche des Bluthänflings erfüllen, sind aber v. a. westlich und östlich im Umfeld der dortigen Gebäude in Gehölzen vorhanden, sodass Ausweichmöglichkeiten auch dort gegeben sein dürften. Es werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

### **5.2.3 Mäusebussard**

Der Mäusebussard wurde wenige Male als Nahrungsgast im UG beobachtet. Der wahrscheinliche Brutplatz lag außerhalb des UG. Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen Nahrungsflächen des Mäusebussards verloren. Dadurch, dass die Fortpflanzungsstätte nicht betroffen und der Lebensraumverlust im Verhältnis zur Reviergröße sehr gering ist, kann eine erhebliche Störung des Mäusebussards ausgeschlossen werden. Es ergeben sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

### **5.2.4 Kiebitz**

Der Kiebitz wurde im Betrachtungsraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Der Nachweis als Nahrungsgast erfolgte ca. 20 m südlich des Plangebietes im neu angelegten und zum Zeitpunkt der Kartierung trockengefallenen Regenrückhaltebeckens. Frühere Bruten in diesem Gebiet sind laut LINFOS nicht bekannt. Da sich das Gebiet aufgrund seiner vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen nicht als Bruthabitat für den Kiebitz eignet, kann eine Gefährdung dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Offenlandarten wie der Kiebitz halten Abstand zu höheren vertikalen Strukturen. Die geplanten Gebäude könnten die von diesen Arten nutzbare Fläche außerhalb des Plangebiets deutlich verkleinern. Weil aber weder der Kiebitz noch sonstige anspruchsvollere Offenlandarten im Betrachtungsraum als Brutvögel nachgewiesen wurden, ergeben sich aus der potentiellen sogenannten Kulissenwirkung der Gebäude ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44(1) BNatSchG.

### **5.2.5 Kuckuck**

Die Nachweise des Kuckucks gelangen ausschließlich im Osten des Betrachtungsraumes außerhalb des Plangebietes. Da das Ruf- und Streifgebiet dieser Art sehr groß sein kann ist anzunehmen, dass der komplette Betrachtungsraum dazugehörte, in dem sich einige Nester seiner Wirtsvögel befanden. Hauptwirtsvogelarten des Kuckucks sind u. a. Sumpfrohrsänger, Bachstelze und Rotkehlchen.

Innerhalb von Kuckuck-Populationen gibt es genetische Linien, die an bestimmte Wirtsarten angepasst sind. Ist der Kuckuck, der im Betrachtungsraum nachgewiesen wurde, z. B. ein Sumpfrohrsänger-Parasit, legt das Weibchen seine Eier in die Nester dieser Art. Zudem sind Kuckucke sehr brutortstreu (acht bis zehn Jahre am selben Brutort). Aus der Besiedlungsdichte der Wirtsvogelart resultiert das Fortpflanzungspotential des Kuckucks in einem Gebiet. Durch die Abnahme von Wirtsvogelarten (z. B. dem Sumpfrohrsänger) in einem Gebiet können deshalb Vorkommen entsprechend angepasster „Kuckuckstypen“ lokal erlöschen (BAUER et al. 2005a).

Bei Wirtsvogelarten wie Bachstelze und Rotkehlchen wird nicht angenommen, dass sie ihre Brutplätze vorhabensbedingt aufgeben. Anders verhält es sich mit dem Sumpfrohrsänger. Bezüglich dieser Wirtsvogelart ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der Veränderung des Brutplatzumfelds sowie der auftretenden Störreize bei Umsetzung des Vorhabens ihren Brutplatz im Betrachtungsraum aufgibt. Ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzende Umgebung dürfte nicht gelingen, da entsprechende Strukturen fehlen (s. Kap. 3).

Sumpfrohrsänger besiedeln oft Flächen, die sich in Sukzession befinden und nur für wenige Jahre geeignete Lebensbedingungen bieten. Eine Brutplatztradition kann sich nur begrenzt ausbilden, die Individuen sind u. U. gezwungen, sich jedes Jahr in einem größeren Raum einen neuen Nistplatz zu suchen. Wegen dieser Suchstrategie werden neu entstandene Flächen schnell gefunden und besiedelt. Auf optimalen Flächen werden hohe Siedlungsdichten bei geringen Nestabständen erreicht (BAUER et al. 2005b, eigene Untersuchungen).

Flächen mit geeigneter Vegetationsstruktur für Sumpfrohrsänger entwickeln sich vor allem dort, wo Erdbewegungen stattfinden und sich an Gehölz- oder Gewässerrändern Sukzessionsgehölze und Hochstaudenfluren entwickeln können. Zumindest im weit gefassten Umfeld der Eingriffsfläche (Radius 1-3 km) dürften solche Flächen vorhanden sein oder öfters neu entstehen. Deswegen, und weil Sumpfrohrsänger an temporäre Lebensräume angepasst sind, wird davon ausgegangen, dass Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und gefunden werden, sodass sich kein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG ergibt.

Im Rahmen einer worst-case-Annahme, bei der der im Betrachtungsraum lebende Kuckuck ein Sumpfrohrsänger-Parasit ist und durch die Umsetzung des Vorhabens seinen Wirt verliert, ist störungsbedingt das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44(1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Störungen, aus denen der Verlust der Brutreviere seiner Wirtsvögel resultiert, werden als erheblich eingestuft, da sie für den Kuckuck auch angesichts der Einstufung in der Roten Liste NRW als „stark gefährdet“ eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes seiner lokalen Population bedeuten würde. Durch die Störung ergibt sich zudem ein indirekter Verlust der Fortpflanzungsstätte.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig (s. Kap. 6).

## 5.2.6 Star

Der Star wurde im Betrachtungsraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Die Brutzeitfeststellung dieser Art fand ca. 70 m östlich des Plangebietes statt. Da östlich des Plangebietes und des Betrachtungsraumes mehrere beweidete Grünlandflächen anschließen, wird angenommen, dass sich diese Art im Falle einer Besiedelung dieses Gebietes bei der Nahrungssuche auf die vorhandenen Grünlandflächen konzentriert. Ein Verlust essentieller Nahrungsflächen durch das Bauvorhaben sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

### **5.2.7 Allgemeines**

Für anspruchsvollere Offenlandsarten ist das Plangebiet selber strukturell nicht als Brutgebiet geeignet. Es ist daher auch für Folgejahre nicht damit zu rechnen, dass auf den Freiflächen im Plangebiet Bruten solcher Arten stattfinden. Lediglich für die Brache könnte sich eine Brutplatzeignung für andere Vogelarten entwickeln. Zur Vermeidung der Tötung ist daher vorsorglich eine Bauzeitenregelung vorzusehen, in der festgelegt ist, dass, falls die Brache noch existiert, die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit stattfinden darf. Alternativ könnte die Baufeldfreimachung auch während der Brutzeit durchgeführt werden, wenn vorher durch einen Ornithologen zweifelsfrei festgestellt wurde, dass auf der Eingriffsfläche keine Vogelbruten vorhanden sind.

## **6 CEF-Maßnahmen**

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen:

Der Verlust des Sumpfrohrsänger-Brutplatzes muss ausgeglichen werden, da diese Art ein bevorzugter Wirtsvogel des stark gefährdeten Kuckucks ist. Für letzteren kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 2 und 3 BNatSchG, die durch die Neuschaffung eines Lebensraumes für den Sumpfrohrsänger vermieden werden kann. Diese Maßnahme muss in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Vorhabensort stehen, so dass sie für den reviertreuen Kuckuck noch erreichbar ist. Die Umsetzung der Maßnahme muss vor Baubeginn des Vorhabens erfolgen.

Als Kompensationsfläche ständen ca. 3.200 m<sup>2</sup> einer direkt an das Vorhabengebiet grenzenden Fläche (Flur 170, Flurstück 89) zur Verfügung. Entwicklungsziel ist eine feuchte, mit einzelnen Sträuchern durchsetzte Hochstaudenflur. Je nach Bodenfeuchteverhältnissen könnte auch ein neu angelegter Graben mit entsprechender Begleitvegetation neue Lebensraumstrukturen für den Sumpfrohrsänger bieten.

## **7 Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung**

Im Sinne der nach § 15 (1) BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidung von Eingriffsfolgen ist u. a. zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Anpassung der Planung gegeben sind, um die Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten auf ein möglichst geringes und unerhebliches Maß zu reduzieren.

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht gefordert, sie stellen jedoch eine fachliche Empfehlung für Maßnahmen dar, die im Zuge der Eingriffsregelung umgesetzt werden könnten.

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Beeinträchtigungen von Vögeln (und Fledermäusen) können allgemein durch folgende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden:

- Möglichst Erhaltung vorhandener Gehölzbestände.

- Erhaltung und Pflege der an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Kirschbaumreihe.
- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das zur Erreichung der Planungsziele unumgängliche Maß, um die Insektenproduktivität der Fläche möglichst wenig einzuschränken.
- Vermeidung von vollständiger Versiegelung entlang vorhandener im Plangebiet oder daran angrenzend verbleibender Gehölzstrukturen. Einhaltung von Mindestabständen zu den Strukturen.
- Anlage von Gründächern, insbesondere auf Flachdächern.
- Beleuchtung: Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil.

#### Kompensationsmaßnahmen

Durch die Planung gehen Nahrungsflächen für Vögel verloren, z. T. auch Brutplätze durch Störwirkungen. Für Fledermäuse wird die Jagdgebietenfunktion durch Versiegelung und Beleuchtung beeinträchtigt. Als Kompensation käme die Neuanlage einer Hecke mit vorgelagertem extensiv genutzten Grünland infrage, wobei bei der Gestaltung insbesondere die Lebensraumanprüche der Dorngrasmücke berücksichtigt werden sollten.

Im Idealfall könnte diese Kompensationsmaßnahme mit der CEF-Maßnahme kombiniert werden.

## 8 Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126, III. Abschnitt, „Südlich Deetweg“ in Lengerich wurden eine Bestandserfassung der Avifauna als Basis für die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz und die Abarbeitung der Eingriffsregelung durchgeführt. Die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich von Fledermäusen und Amphibien bei Umsetzung der Planung konnte durch die vorangegangene Potentialanalyse (ASP I) ausgeschlossen werden.

Die Untersuchung der Vögel umfasste sieben Termine. An zwei dieser Termine fanden Nachtbegehungen zur Untersuchung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten, wie z. B. Eulen und Wachteln statt.

Insgesamt konnten 39 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden, von denen fünf Arten planungsrelevant sind (Bluthänfling, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard und Star). Bluthänfling und Kuckuck wurden als Brutvögel, Kiebitz und Mäusebussard als Nahrungsgäste und der Star mit dem Status einer Brutzeitfeststellung im Betrachtungsraum nachgewiesen. Der Brutplatz des Bluthänflings war jedoch der einzige, der sich innerhalb des Plangebietes befand. Ein bedeutender potentieller Wirtsvogel für den Kuckuck, der Sumpfrohrsänger, brütete an der Grenze zum zukünftigen Industrie- und Gewerbegebiet.

Die Brutreviere konzentrierten sich auf die Gehölzbereiche. Auf der zentralen Brachfläche brüteten keine Vögel, sie wurde aber von mehreren Arten regelmäßig als Nahrungsgebiet aufgesucht.

### Artenschutzrechtliche Bewertung / Konfliktanalyse:

Eine Bebauung des Plangebietes hätte keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge, die angrenzenden Biotopstrukturen sollen erhalten bleiben. Die dort vorkommenden Vögel sind nicht direkt durch Baumaßnahmen betroffen, können aber indirekt durch Störwirkungen beeinträchtigt werden.

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Weil keine Brutplätze direkt betroffen sind, kann eine Tötung von Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldräumung und der nachfolgenden Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verlust der Brachfläche und die bau- und betriebsbedingten Störreize können zur Aufgabe des Sumpfrohrsänger-Reviers führen. Es wird begründet, warum davon ausgegangen wird, dass diese Vogelart im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten hat und somit kein Verbotstatbestand eintritt. Der Sumpfrohrsänger ist allerdings ein bedeutender Wirtsvogel für den planungsrelevanten Kuckuck. Durch die Aufgabe des Revieres können daher erhebliche Beeinträchtigungen für den Kuckuck nicht ausgeschlossen werden. Dies führt zum Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG. Zur Vermeidung ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (Neuschaffung eines Sumpfrohrsänger-Lebensraums).

Bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ergeben sich für die übrigen nachgewiesenen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

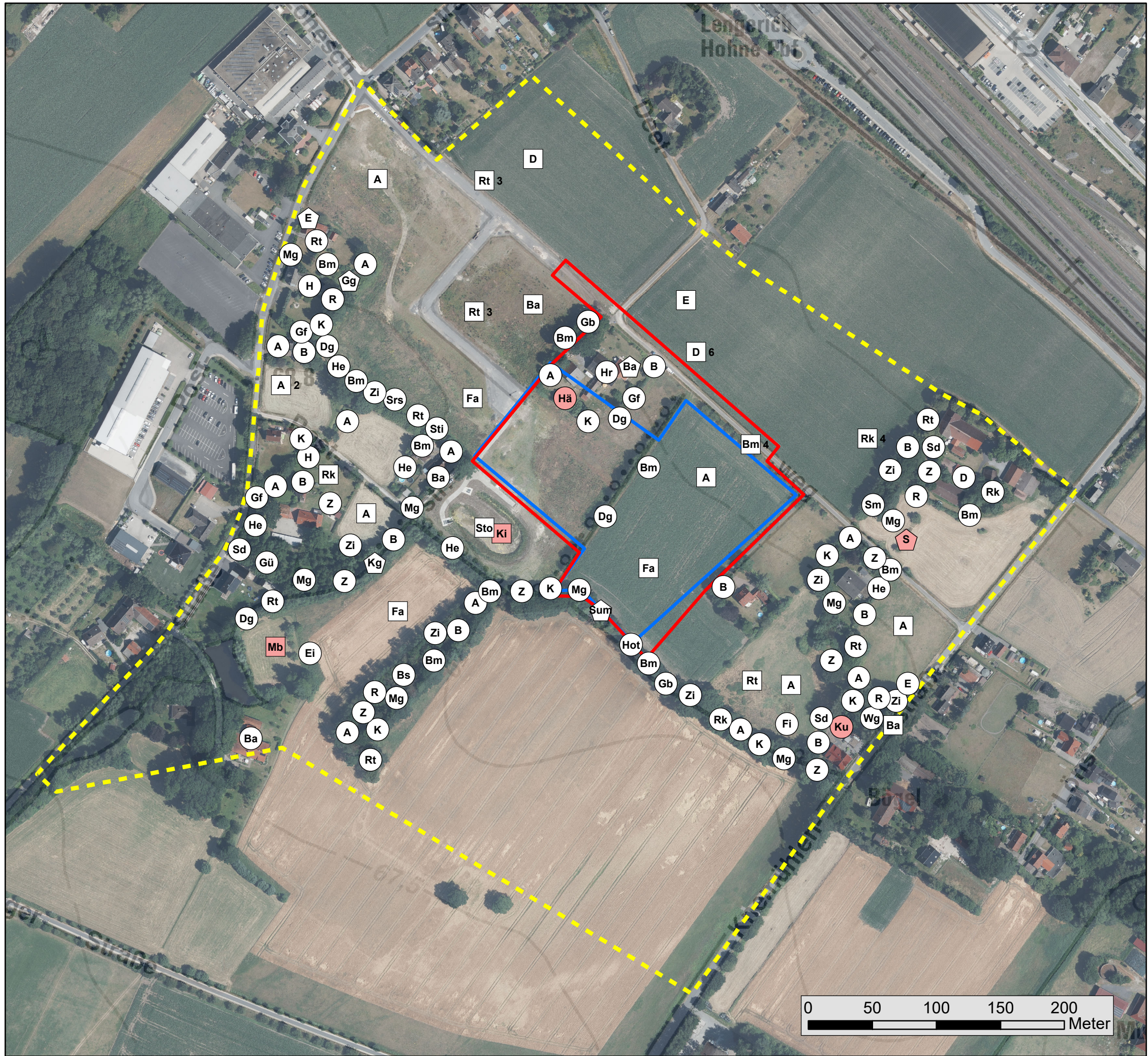
Sofern noch eine Brache vorhanden ist, muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchgeführt werden oder alternativ während der Brutzeit vorher überprüft werden, ob tatsächlich Bruten vorhanden sind. Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Für die untersuchten Tiergruppen werden abschließend Vorschläge für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung gemacht.

## 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nichtsperlingsvögel. – Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Sperlingsvögel. – Wiebelsheim.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. In: Ber. Vogelschutz 52: 19 – 67.
- GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen.- Erschienen in: Charadrius, 52. Jg, Heft 1-2; Krefeld.
- HAGEMEIJER, W. J. M. & BLAIR, M. J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. – London.
- LANUV (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der planungsrelevanten Arten.- Quelle: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste\\_de](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de). Zugriff am: 20.12.2017).
- LANUV (2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 38131: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38131> (Zugriff am 20.12.2017)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (2017) (HRSG.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg & BÖF Kassel.- Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen AZ: III-4-615.17.03.13. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/> unter „Downloads“
- OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELKE, G.: Praktische Vogelkunde. – Greven.

## **Anhang**



Lengerich - B-Plan Nr. 126, III. Abschnitt  
- Avifauna -

Ergebnisse

○

Revier- / Brutnachweis

◡

Reviervverhalten / Brutzeitfeststellung

□

Nahrungsgast oder Durchzügler

■

Planungsrelevante Arten

Gesamtartenliste:

| Abk. | Deutscher<br>Artnamen | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | Status | R  | RL BRD / NRW<br>/ Wbl |
|------|-----------------------|--------------------------------|--------|----|-----------------------|
| A    | Amsel                 | <i>Turdus merula</i>           | B      | 11 | - / - / -             |
| Ba   | Bachstelze            | <i>Motacilla alba</i>          | B      | 2  | V / V / -             |
| Bm   | Blaumeise             | <i>Parus caeruleus</i>         | B      | 10 | - / - / -             |
| Ha   | Bluthänfling          | <i>Carduelis cannabina</i>     | B      | 1  | 3 / 3 / 2             |
| B    | Buchfink              | <i>Fringilla coelebs</i>       | B      | 9  | - / - / -             |
| Bs   | Buntspecht            | <i>Dendrocopos major</i>       | B      | 1  | - / - / -             |
| D    | Dohle                 | <i>Coloeus monedula</i>        | B      | 1  | - / - / -             |
| Dg   | Dorngrasmücke         | <i>Sylvia communis</i>         | B      | 4  | - / - / -             |
| Ei   | Eichelhäher           | <i>Garrulus glandarius</i>     | B      | 1  | - / - / -             |
| E    | Elster                | <i>Pica pica</i>               | B      | 1  | - / - / -             |
| Fi   | Fitis                 | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | B      | 1  | - / V / V             |
| Gb   | Gartenbaumläufer      | <i>Certhia brachydactyla</i>   | B      | 2  | - / - / -             |
| Gg   | Gartengrasmücke       | <i>Sylvia borin</i>            | BZ     | 0  | - / - / -             |
| Gf   | Grünfink              | <i>Carduelis chloris</i>       | B      | 3  | - / - / -             |
| Gü   | Grünspecht            | <i>Picus viridis</i>           | B      | 1  | - / - / -             |
| H    | Hausperling           | <i>Passer domesticus</i>       | B      | 2  | - / V / V             |
| Hr   | Hausrotschwanz        | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | B      | 1  | - / - / -             |
| He   | Heckenbraunelle       | <i>Prunella modularis</i>      | B      | 5  | - / - / -             |
| Hot  | Hohltaube             | <i>Columba oenas</i>           | B      | 1  | - / - / -             |
| Fa   | Jagdfasan             | <i>Phasianus colchicus</i>     | NG     | 0  | - / - / -             |
| Ki   | Kiebitz               | <i>Vanellus vanellus</i>       | NG     | 0  | 2 / 2 / 1             |
| Kg   | Klappergrasmücke      | <i>Sylvia curruca</i>          | BZ     | 0  | - / V / 3             |
| K    | Kohlmeise             | <i>Parus major</i>             | B      | 8  | - / - / -             |
| Ku   | Kuckuck               | <i>Cuculus canorus</i>         | B      | 1  | V / 2 / 3             |
| Mb   | Mausebussard          | <i>Bubo buteo</i>              | NG     | 0  | - / - / -             |
| Mg   | Mönchsgrasmücke       | <i>Sylvia atricapilla</i>      | B      | 8  | - / - / -             |
| Rk   | Rabenkrähe            | <i>Corvus corone</i>           | B      | 2  | - / - / -             |
| Rt   | Ringeltaube           | <i>Columba palumbus</i>        | B      | 6  | - / - / -             |
| R    | Rotkehlchen           | <i>Erithacus rubecula</i>      | B      | 4  | - / - / -             |
| Sm   | Schwanzmeise          | <i>Aegithalos caudatus</i>     | B      | 1  | - / - / -             |
| Sd   | Singdrossel           | <i>Turdus philomelos</i>       | B      | 3  | - / - / -             |
| S    | Star                  | <i>Sturnus vulgaris</i>        | BZ     | 0  | 3 / 3 / V             |
| Sti  | Stieglitz             | <i>Carduelis carduelis</i>     | B      | 1  | - / - / -             |
| Sto  | Stockente             | <i>Anas platyrhynchos</i>      | NG     | 0  | - / - / V             |
| Sum  | Sumpfmeise            | <i>Parus palustris</i>         | BZ     | 0  | - / - / -             |
| Srs  | Sumpfrohrsänger       | <i>Acrocephalus palustris</i>  | B      | 1  | - / V / 3             |
| Wg   | Wintergoldhähnchen    | <i>Regulus regulus</i>         | B      | 1  | - / - / -             |
| Z    | Zaunkönig             | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B      | 8  | - / - / -             |
| Zi   | Zilpzalp              | <i>Phylloscopus collybita</i>  | B      | 7  | - / - / -             |

Abk. = Abkürzung der in der Karte dargestellten Arten  
Status: B = Brutvogel/Reviernachweis    BZ = Brutzeitfeststellung  
NG = Nahrungsgast  
R = Anzahl der Reviere  
RL BRD = Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)  
RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2015)  
RL Wbl = Regionalisierte Rote Liste: Weserbergland  
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,  
1 = vom Aussterben bedroht

Sonstige Informationen

■

Plangebiet

■

Vorhabensbereich

■

Betrachtungsraum

Lengericher Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH  
Tecklenburger Str. 2, 49525 Lengerich  
B-Plan Nr. 126, III. Abschnitt, "Südlich Deetweg" Lengerich  
Fachbeitrag Artenschutz

Dense & Lorenz GbR  
Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung  
Herrenteichstraße 1  
49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233  
fax 0541 / 260902

Karte 1  
Avifauna

Kartengrundlage:  
DOP, AK5  
© Geobasis NRW 2019

Maßstab 1 : 3.000  
Datum: 05.09.2019  
Zeichen: CR